

Solidarität statt Strafe

Rechtskämpfe als Weg zu Alternativen zur Kriminalisierung von Fluchthilfe

I. Einleitung

Im Film *Le Havre* (2011) vom finnischen Regisseur Aki Kaurismäki hilft der alternde Schuhputzer Marcel dem gabunischen Flüchtlingsjungen Idrissa und nimmt ihn bei sich auf, obwohl die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt in Frankreich verboten ist. Die Polizei ist dem Jungen auf der Spur. Kommissar Monet verfolgt ihn bis in das Haus von Marcel, untersucht die Räume eher oberflächlich und sagt dann, er sei nicht im Dienst hier, wolle laut denken und könne deshalb nicht gegen die Vorschriften seines Berufs als Polizeikommissar verstoßen: »Wenn ich Sie wäre«, sagt der Kommissar zu Marcel, »würde ich mich auf der Stelle des Päckchens entledigen, und zwar so schnell wie möglich«. Marcel versteht den Wink des Kommissars, schafft es, Idrissa vor der anstehenden polizeilichen Razzia wegzuschaffen und findet sogar in seinem Privatleben wieder das unverhoffte Glück.

Le Havre ist eine märchenhafte Inszenierung über die europäische Flüchtlingspolitik und steht damit im Kontrast zum Film *Welcome* (2009), der zwei Jahre zuvor erschienen ist und die Migrationspolitik und Kriminalisierung von Flüchtlingen sowie ihren Helfer:innen unverblümt darstellt, auch die tödlichen Konsequenzen. Der utopische Moment von Kaurismäkis Werk ist in seinen Protagonisten angelegt, die sich quer zu ihren Rollenerwartungen verhalten und dadurch die staatliche Ordnung durcheinanderwirbeln. Anstatt stur ihren eingeübten Verhaltensweisen oder gesetzten Regeln zu folgen, orientieren sich die Figuren an Freundschaft, Solidarität und Brüderlichkeit. »Ich habe mich in Ihnen getäuscht, Monsieur. Dürfte ich Ihnen bei einem Glas Wein meine Entschuldigung anbieten«, wird Marcel zu Kommissar Monet sagen, woraufhin dieser entgegnet: »Warum nicht bei einem Calvados?«. *Le Havre* hat Eindruck beim europäischen Filmpublikum hinterlassen, weil die Inszenierung der Solidarität zwischen den Figuren das »Auseinanderklaffen von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit«¹ in der europäischen Flüchtlingspolitik drastisch verdeutlicht.

1 Johannes Agnoli, »Von der kritischen Politologie zur Kritik der Politik«, in: Ulrich Albrecht/Elmar Altvater/Ekkehart Krippendorff (Hg.), *Was heißt und*

In diesem Beitrag wird die strafrechtliche Verfolgung der Hilfe für Geflüchtete im Vordergrund stehen und untersucht, welche Praktiken der Solidarität Alternativen zum Strafen etablieren. Solche Alternativen zum Strafen, so meine grundlegende These, entstehen nicht als rein normatives Gegenprojekt, sondern in der Praxis der Kämpfe. »In der Organisation und Gemeinschaft der Kämpfenden«, hat Max Horkheimer geschrieben, »erscheint [...] etwas von der Freiheit und Spontaneität der Zukunft«.² Unter Rekurs auf das Konzept der Rechtskämpfe³ werde ich daher zeigen, wie Alternativen zum Strafrecht auf konkrete gesellschaftliche Kämpfe zurückgeführt werden müssen, die sich dann spezifisch ins Recht übertragen. Über Alternativen zum Strafrecht in diesem Bereich nachzudenken, ist herausforderungsvoll, weil die Versicherheitlichung von Migration tief in die Strukturen und Mentalitäten der bürgerlichen Gesellschaft eingewoben ist. Dies wird anhand der Arbeiten von Didier Bigo und Zygmunt Bauman nachgezeichnet. Auf diese Weise wird ein gutes Ende für Geflüchtete und ihre Retter:innen wie im Film *Le Havre* verhindert. Aber gibt es Möglichkeiten, im Recht Widerstände und Handlungsmöglichkeiten gegen die Kriminalisierung zu erzeugen? Wie lässt sich die Frage der Migration aus dem Feld der Ordnungs- und Sicherheitspolitik herausdrängen? Und auf welche Weise lässt sich eine Brüderlichkeit und Solidarität begründen, die die Prämisse des Strafens überwindet? Ausgehend von einer Darstellung der Netzwerke von Flüchtlingssolidarität in Europa und ihrer Kriminalisierung, werde ich einen konkreten Rechtskampf untersuchen. Als Anschauungsbeispiel dient mir ein Verfahren vor dem französischen Verfassungsrat aus dem Jahr 2018, in dem das Prinzip der »Brüderlichkeit« gegen die Kriminalisierung in Anschlag gebracht wurde. Zum Abschluss diskutiere ich, inwiefern Solidarität bzw. solidarische Praktiken ein Ankerpunkt in der verschärften Migrationspolitik sein können.

zu welchem Ende betreiben wir Politikwissenschaft? Kritik und Selbstkritik aus dem Otto-Suhr-Institut, Opladen: Westdeutscher Verlag 1989, S. 13–24 (17).

- 2 Max Horkheimer, »Traditionelle und kritische Theorie«, in: *Gesammelte Schriften*, Band 4, Frankfurt am Main: Fischer 1937/1988, S. 162–225 (192).
- 3 Sonja Buckel/Maximilian Pichl/Carolina Vestena, »Legal Struggles: A Social Theory Perspective on Strategic Litigation and Legal Mobilisation«, *Social & Legal Studies* (2024/1), S. 21–41; Maximilian Pichl, *Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration*, Frankfurt am Main: Campus 2021.

II. Rechtskämpfe

Kämpfe sind ein zentraler Motor für Veränderungen in der bürgerlichen Gesellschaft, in denen Antagonismen und Widersprüche historisch konkret verhandelt werden.⁴ Analog zu den Kämpfen im politischen finden Auseinandersetzungen im juristischen Feld statt, die durch soziale Akteur:innen in das Feld hineingetragen werden müssen – oder den Akteur:innen wird, wie in aller Regel im Strafrecht, ein rechtlicher Konflikt aufgezwungen.

Pierre Bourdieu versteht das juristische Feld als einen »Kampfplatz um das Monopol des Rechts, Recht zu sprechen [...] die gute Ordnung zu verkünden«.⁵ Das Recht ist ein besonderes Feld hegemonialer Auseinandersetzungen, weil es das »paradigmatische Normalisierungsinstrument« der symbolischen Macht ist,⁶ indem es »einer bestimmten Perspektive auf die Welt [...] das Siegel der Universalität« verleiht.⁷ Das heißt, wenn sich eine bestimmte Perspektive auf eine gesellschaftliche Frage im Recht als sogenannte »herrschende Meinung« durchsetzt oder zumindest als legitime rechtliche Deutung anerkannt wird, verändert sich zugleich der politische Handlungsspielraum des politisch Möglichen und öffentlich Sagbaren.

Gerichte können in aller Regel nicht von selbst entscheiden, ob ein Konflikt zu einem rechtlichen Verfahren wird, sondern gesellschaftliche Auseinandersetzungen werden in das juristische Feld hineingetragen, sei es intendiert oder nicht-intendiert. Bei diesem Übersetzungsvorgang ins Recht werden »gesellschaftliche Kräfteverhältnisse [...] in den eigensinnigen Verfahren der Rechtsform in juristische übersetzt und in einen hegemonialen Konsens eingebunden«.⁸ Der Konflikt passt sich also an die Verfahren, die Sprache und die Logik des Rechts an. Gerade darin sieht Bourdieu die Eigensinnigkeit von Kämpfen im juristischen Feld. Denn den Rechtstext versteht Bourdieu als einen »Spielball von Kämpfen«,⁹ der »wie Waffen« gebraucht werden kann.¹⁰ Das bedeutet, die Interpretation des Rechts durch die fachwissenschaftliche Debatte, die (Ministerial-)Bürokratie oder durch die Gerichtsbarkeit folgt keinen rein objektivierbaren Auslegungsregeln, sondern geht auf gesellschaftliche

4 Pichl, *Rechtskämpfe*, S. 24.

5 Pierre Bourdieu, »Die Kraft des Rechts«, in: Andrea Kretschmann (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2019, S. 37.

6 Ebd., S. 70.

7 Ebd., S. 67.

8 Sonja Buckel, »Welcome to Europe« – *Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts*, Bielefeld: transcript 2013, S. 33.

9 Bourdieu, »Die Kraft des Rechts«, S. 39.

10 Ebd., S. 72.

Kräfteverhältnisse zurück, die sich spezifisch in juridische Kräfteverhältnisse transformieren. Die Eigensinnigkeit der Kämpfe im juridischen Feld führt dazu, dass die dortigen Kräfteverhältnisse und Dynamiken nicht deckungsgleich mit den politischen Verhältnissen sind. Das juridische Feld changiert daher systematisch zwischen der Herrschaftsstabilisierung und den progressiven Kämpfen gegen Herrschaftsverhältnisse. In den Worten Bourdieus: »Dabei erfasst [...] das Recht stets das momentane Kräfteverhältnis, indem es auch den Kampferfolgen der Beherrschten rechtliche Geltung verschafft und diesen Errungenschaften dadurch Anerkennung verleiht.«¹¹

Dem Begriff der Rechtskämpfe¹² liegt daher ein gesellschaftstheoretisches Verständnis zugrunde, um das Recht und seine Auslegung als hegemonial umkämpftes Terrain zu verstehen. Wenn Akteur:innen mit den Mitteln der Rechtsmobilisierung oder strategischen Prozessführung Kämpfe in das juridische Feld tragen wollen, müssen sie sich auf spezifische juridische Machtressourcen stützen.¹³ Sie benötigen finanzielle Mittel, organisatorische Unterstützungsstrukturen, soziale Bewegungen, öffentliche Diskurse, prozessuale Zugänge zur Gerichtsbarkeit und nicht zuletzt einen rechtsdogmatischen Diskurs, der für ihre Anliegen offen ist oder geöffnet werden kann. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass sich in jedem Rechtsgebiet noch einmal eigene Zugänge, Verhandlungsweisen, Systematiken und Logiken etabliert haben. Nicht jeder Kampf wird daher zu einem (erfolgreichen) Rechtskampf.

Das Strafrecht ist traditionellerweise ein Rechtsgebiet, das für progressive Rechtskämpfe nicht genutzt wird, sondern die Betroffenen werden darin vereinzelt und entfremdet. Progressive Rechtskämpfe werden bei strafrechtlichen Vorgängen in aller Regel als rechtsstaatliche Verteidigungskämpfe geführt, um den staatlichen Strafanspruch einzudämmen. Ausnahmen davon sind Kämpfe, in denen sich soziale Bewegungen in Prozessen Kriminalisierungen entgegenstellen, um politische Handlungsfähigkeit sicherzustellen, wie bspw. die Rechtsverfahren gegen die Bewegung »Letzte Generation« zeigen.¹⁴ Abolitionistische Perspektiven, die aktuell wieder an Relevanz gewinnen¹⁵ und auf eine Entknastung und Entkriminalisierung abzielen, hatten in Deutschland zuletzt zwischen

11 Ebd., S. 38.

12 Buckel/Pichl/Vestena, »Legal Struggles«; Pichl, *Rechtskämpfe*.

13 Vgl. Sarah Klosterkamp/Maximilian Pichl/Tino Petzold, »Rechtskämpfe und Ressourcen des Rechts aus geographischer Perspektive«, *Geographische Zeitschrift* (2023/1), S. 22–41.

14 Vgl. Maxim Bönnemann (Hg.), *Kleben und Haften: Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise*, Berlin: Verfassungsbooks 2023.

15 Vgl. Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022.

den 1970er bis hinein in die 1990er Jahre Konjunktur.¹⁶ Wenngleich es im Einzelnen liberale Reformen im Strafgesetzbuch gab, gibt es einen »ungebrochenen Trend zur Kriminalisierung«,¹⁷ der sich auch im Ausländerstrafrecht überdeutlich zeigt.¹⁸ Gleichwohl hat der Rechtsanwalt Peer Stolle in einem Resümee über den Zustand des Strafrechts darauf hingewiesen, dass »gesellschaftliche Gruppen und Stimmen, die vorher marginalisiert worden sind, nunmehr in verstärktem Maße die Möglichkeit haben, ihren Interessen nicht nur Gehör zu verschaffen [...], sondern sie auch in einem gewissen Maße zu einer Angelegenheit der Gesamtgesellschaft zu machen [...]«. ¹⁹ Solange die Abschaffung des Strafrechts bzw. die sukzessive Entkriminalisierung auf politischem Wege nicht gelingt, ist das Strafrecht also durchaus ein Terrain, um dort mit progressiven Rechtskämpfen Alternativen zum Strafen zu entwickeln.

III. Migrationspolitik im Nexus von Sicherheit und Ordnung

Das Politik- und Rechtsfeld der Flüchtlings- und Migrationspolitik ist auf eine besondere Art und Weise von rassistischen Herrschaftsverhältnissen überformt, wodurch Sicherheits- und Ordnungslogiken sowie Kriminalisierungsdiskurse hier leicht andocken können. Über Grenzen wird der »Ein- und Ausschluss organisiert und somit überhaupt erst durch die Bestimmung des Außen ein Innen festgelegt«. ²⁰ In einer Welt, die entlang von unterschiedlichen Formen der Exklusion organisiert ist (Klasse, »Rasse«, Geschlecht) halten Grenzen im Allgemeinen und damit die Migrationspolitik und auch das Recht im Besonderen Herrschaftsver-

16 Für einen Überblick: Helmut Pollähne, »Ausbruch aus dem Gefängnis des Knastsystems. 40 Jahre republikanischer Abolutionismus?!«, in: Volker Eick/Jörg Arnold (Hg.), *40 Jahre RAV. Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2019, S. 171–180.

17 Ebd., S. 173.

18 Siehe Julia Gelhaar, »Mit Sicherheit gegen Migration«, *verfassungsblog.de* 15.11.2021 <https://verfassungsblog.de/os2-mit-sicherheit/> (Zugriff: 02.07.2025).

19 Peer Stolle, »Alles wird schlimmer oder Alles beim Alten? Ein Kommentar zum Zustand des Strafrechts«, in: Andreas Engelmann/Joachim Kerth-Zelter/Ursula Mende/Cara Röhner/David-S. Schumann/Lea Welsch (Hg.), *Streit ums Recht*, Hamburg: VSA 2022, S. 203–213 (204).

20 Daniel Keil, *Territorium, Tradition und nationale Identität. Eine staatstheoretische Perspektive auf den Wandel nationaler Identität in der europäischen Integration*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2015, S. 175.

hältnisse aufrecht. Sie sichern »die Privilegien und die kulturelle Dominanz ethno-rassistisch und klassenbasierter In-Groups durch den Ausbau von Polizei, Militär und Grenzregimen nach außen und nach innen autoritär und chauvinistisch« ab.²¹

Zygmunt Bauman hat in seinem Buch *Verworfenes Leben* beschrieben, wie die Globalisierung Dynamiken der Verunsicherung in Gang gesetzt hat: »Wir sind nicht die einzigen, niemand hat das Geschehen im Griff, niemand weiß Bescheid.«²² Diese Erfahrungen wirken sich auf den Umgang mit Migration in den Gesellschaften des Globalen Nordens aus. Bauman schreibt, was den »Regierungen noch bleibt, ist die Umorientierung auf Objekte, die in Reichweite liegen; man wendet sich von den Dingen ab, an denen man nichts ändern kann, und widmet sich vorzugsweise den Themen, bei denen man öffentlichkeitswirksam Handlungsfähigkeit und Macht beweisen kann. Flüchtlinge, Asylbewerber, Einwanderer – die Abfallprodukte der Globalisierung – eignen sich vorzüglich für diesen Zweck.«²³ Da zeitgleich, so Bauman, das Sozialstaatsmodell in vielen Feldern zurückgedrängt wurde und dieser Ohnmacht nicht mehr entgegenwirkt, avanciert das Strafrecht zu einem zentralen Steuerungsvehikel;²⁴ Migrierende werden repressiven Ordnungspolitiken unterworfen, in ihrer Freiheit beschränkt und in Lagern auf Distanz gehalten. Bauman argumentiert, inspiriert durch die Debatten, die Giorgio Agamben Anfang der 2000er Jahre über den Ausnahmezustand ausgelöst hat, dass die Flüchtlinge einer »Art von Gesetzlosigkeit« im »globalen Grenzland« ausgesetzt werden.²⁵ Der Migrationsrechtler Thomas Spijkerboer hat dieses Argument von Bauman als ein »overstatement« bezeichnet, indem er betont, die Rechtlosigkeit von Geflüchteten sei kein »matter of structural or conceptual necessity but a consequence of human acts, which can be changed«.²⁶ Mein Argument ist, dass gerade Rechtskämpfe, die von NGOs, Anwält:innen und zivilgesellschaftlichen Bewegungen geführt werden, eine Gegenstrategie zur Entrechtung von Geflüchteten und Fluchthelfer:innen darstellen.

Die Rechtskämpfe in diesem Feld müssen dabei eine Antwort auf die Versicherheitslichung der Migrationsfrage finden, die die politischen und

21 Fabian Georgi, »Turbulenter Festungskapitalismus: Migration und Grenzregime zwischen Realität und Dystopie«, in: Carina Book/Nikolai Huke/Sebastian Klauke/Olaf Tietje (Hg.), *Alltägliche Grenzziehungen*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2019, S. 27–43 (27).

22 Zygmunt Bauman, *Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne*, Hamburg: Hamburger Edition 2005, S. 93.

23 Bauman, *Verworfenes Leben*, S. 94.

24 Ebd., S. 96.

25 Ebd., S. 107.

26 Thomas Spijkerboer, »Wasted Lives. Borders and the Right to Life of People Crossing Them«, *Nordic Journal of International Law* (2017/1), S. 1–29 (20f.).

rechtlichen Kämpfe überformt. Der Soziologe Didier Bigo schreibt in seinem grundlegenden Beitrag *Sicherheit und Immigration*, es werde ein »Kontinuum von Gefahren und des Unbehagens« rund um die Migration geschaffen.²⁷ Die »Versicherheitlichung des Migranten als Risiko«²⁸ sei aber nicht in erster Linie das Ergebnis von rechter Agitation, sondern ließe sich auf die »Vorstellung vom Staat als ein Körper oder als ein Gefäß für politische Gemeinschaften« zurückführen.²⁹ Deswegen haben wiederum öffentliche Diskurse à la »Das Boot ist voll« überhaupt eine gesellschaftliche Grundlage, auf der sie gedeihen. Wenn der Staat, wie in vielen Traditionen der politischen Herrschaftstheorie, als ein Körper verstanden wird, der sich wie bei Hobbes' Leviathan aus den Menschen zusammensetzt, dann wird jeder unregulierte Grenzübertritt als ein Angriff oder eine Bedrohung für »die gesamte Bevölkerung« gewertet. Die Versicherheitlichung ist dadurch anschlussfähig an rechte Strategien und Verschwörungserzählungen, die dieses Narrativ völkisch wenden.³⁰ Aus einer solchen Perspektive lässt sich auch erklären, warum das Ausländerstrafrecht derart spezifisch konzipiert ist. Seine Besonderheit liegt darin, dass die Strafe ausschließlich an den illegalisierten Aufenthalt und den Grenzübertritt bzw. der Beihilfe zu diesem anknüpft. Ohne ansonsten eine Straftat begangen zu haben, ist der bewegliche Körper der Geflüchteten Gegenstand des Strafrechts.

Diese »Praktiken der Sicherheit«, mit der die Migrationsfrage behandelt wird, sind jedoch »nicht naturgegeben«, sondern wie Bigo betont, »das Ergebnis von politischen Handlungen von Politikern und der Spezialisten des Bedrohungsmanagements«.³¹ Zugleich haben die Institutionen des Staates, die der Sicherheit wegen eingerichtet wurden, ein Selbsterhaltungsinteresse daran ausgearbeitet, Migration als Sicherheitsproblem zu definieren.³² »Die Professionellen des Sicherheitsfeldes sind alle »Manager der Angst«, wie Bigo schreibt.³³ »Versicherheitlichung ist also die Verwandlung eines politischen Diskurses der Wahrheit durch die Professionellen des Bedrohungsmanagements, die damit ihre

27 Didier Bigo, »Sicherheit und Immigration: Zu einer Kritik der Gouvernmentalität des Unbehagens«, in: Margarete Misselwitz/Klaus Schlichte (Hg.), *Politik der Unentschiedenheit: Die internationale Politik und ihr Umgang mit Kriegsflüchtlingen*, Bielefeld: transcript 2010, S. 39–76 (39).

28 Ebd., S. 42.

29 Ebd., S. 42.

30 Gelhaar, »Mit Sicherheit gegen Migration«.

31 Bigo, »Sicherheit und Immigration«, S. 47.

32 Gerade rund um die Migrationspolitik hat sich in Europa ein polizeilicher und militärisch-industrieller Komplex gesponnen. Zwischen 2014 und 2020 hat die EU 3,8 Milliarden Euro für den Internen Sicherheitsfond (ISF), also für Mittel der Grenzabschottung, ausgegeben.

33 Ebd., S. 56.

institutionellen Interessen verfolgen«.³⁴ Genau an diesem Punkt werden Alternativen zum Strafen und zur Sicherheitslogik relevant. Denn Bigo schreibt ausdrücklich, der »kritische Diskurs kann die Situation nicht dadurch verändern, dass er sich für Migranten und gegen »securitization« einsetzt«.³⁵ Damit verweist er auf die tief verwobenen Mentalitäten und Strukturen, die die Versicherheitlichung hervorgebracht haben. Entscheidend sind daher gesellschaftliche Kämpfe, die den Diskurs um die Sicherheit als »unwahr« dechiffrieren und schrittweise die Institutionen der Sicherheit und der Strafe ersetzen. Langfristig setzen abolitionistische Strategien sich dafür ein, »Leid zu verhindern«.³⁶ Auf dem Weg dorthin werden Institutionen der Sicherheit und des Strafens aber nicht nur abgeschafft, sondern eine »Konstellation demokratischer Institutionen und Praktiken« etabliert, um »Polizeiarbeit und Gefängnis zu ersetzen und gleichzeitig auf die Verwirklichung gerechterer und fairer Bedingungen des kollektiven Lebens hinzuarbeiten«.³⁷

IV. Netzwerke der Solidarität und ihre Kriminalisierng

Schon heute gibt es im Feld der Migrationspolitik demokratische und solidarische Konstellationen, die sich gegen die Versicherheitlichung des europäischen Grenzregimes wenden. Sie sind hervorgegangen aus den antirassistischen und selbstorganisierten migrantischen Bewegungen. Solidarische Netzwerke für Geflüchtete und Migrierende sind in Europa nicht auf lokale Kommunen beschränkt. Begleitend zur Europäisierung der Migrationskontrollpolitik haben sich in den vergangenen dreißig Jahren europäische und transnationale Netzwerke gebildet, die Fluchthilfen organisieren, Menschen das Ankommen in Europa erleichtern und gegen restriktive Asylrechtsverschärfungen ankämpfen. Knotenpunkte der »No Border«-Bewegung waren immer wieder Camps an den neuralgischen Orten der Grenzpolitik, wie beispielsweise in Griechenland.³⁸

34 Ebd., S. 57.

35 Ebd., S. 44.

36 Allegra M. McLeod, »Abolitionistische Demokratien entwerfen«, in: Daniel Loick/Vanessa Thompson (Hg.), *Abolitionismus. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 556–608 (559).

37 McLeod, »Abolitionistische Demokratien«, S. 536.

38 Dort fand 2009 ein Camp auf der Insel Lesbos statt, in der Nähe zu dem Gefängnis Pagani, in dem Geflüchtete, darunter auch Kinder, willkürlich eingesperrt waren. Es gelang, ein Video über die menschenrechtswidrigen Zustände auf der Insel zu produzieren und europaweit bekannt zu machen. Aktivist:innen und Menschenrechtsorganisationen forderten die Schließung des Gefängnisses, die Ende des Jahres 2009 nach internationalem Druck tatsächlich umgesetzt wurde.

Seit Anfang der 2010er Jahre haben sich zahlreiche Netzwerke der Flüchtlingssolidarität gegründet, wie Boats4People oder Welcome2Europe. In vielen Staaten schufen sie die »Grundlage für die Solidarität«, die Geflüchtete europaweit im Jahr 2015 infolge der sogenannten »Willkommenskultur« erfahren haben.³⁹ Das AlarmPhone, das sowohl die Situation auf dem zentralen Mittelmeer als auch in der Sahara beobachtet, ist eine Kontaktstelle für Geflüchtete, die sich in Lebensgefahr an die Aktivist:innen wenden können. Diese versuchen dann, staatliche Stellen oder Seenotretter:innen zu kontaktieren. In dieser Dokumentations- und Berichtstätigkeit ist ein evident politischer Akt eingelagert: »Das Hinsehen selbst ist ein Akt des Widerstands«,⁴⁰ indem die »Blackbox Grenze« ein Stück weit geöffnet wird und die tödlichen Konsequenzen der Migrationskontrollen sichtbar werden. Verstärkt hat sich dieser Einsatz durch die Aktivitäten von Seenotrettungs-NGOs wie SeaWatch, SeaEye oder MissionLifeline u.a., die vor allem seit 2015 auf dem Mittelmeer aktiv sind und eine fehlende europäische Seenotrettung kompensieren wie auch das Sterben auf der See skandalisieren. Sie entwickeln dabei ein gegenhegemoniales Wissen, das ihnen auch neue politische wie rechtliche Interventionsmöglichkeiten eröffnet.⁴¹ Der Migrationsforscher Maurice Stierl schreibt zusammenfassend über diese Formen solidarischer Kämpfe: »Migratory solidarity, then, seems to be the process of collectivising struggle at the border and of identifying despite difference, with the possibility of failure always lurking. [...] By creating connections precisely in spaces where European borders implement deadly visions, such solidarity constitutes a form of resistance that counter-performs and prefigures the Mediterranean space as one not of abjection but of encounter and exchange«.⁴²

Solidarischer Widerstand erzeugt aber auch Gegenwehr und immer öfter werden die NGOs und Aktivist:innen selbst Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen und Kriminalisierungen. Die »zunehmende Verflechtung der Kontrolle von Kriminalität mit Migrationskontrolle«, auch »Crimmigration« genannt,⁴³ hat in Europa und auch in Deutsch-

39 Christian Jakob, *Die Bleibenden. Wie Flüchtlinge Deutschland seit 20 Jahren verändern*, Berlin: Ch. Links 2016, S. 17.

40 Laura Graf, »Pushbacks dokumentieren: Ungehorsame Beobachtungen von Grenzgewalt auf der Balkanroute«, in: Sonja Buckel et al. (Hg.), *Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015*, Bielefeld: transcript 2021, S. 93–124 (100).

41 Simon Noori, »Navigating the Aegean Sea: smartphones, transnational activism and viapolitical in(ter)ventions in contested maritime borderzones«, *Journal of Ethnic and Migration Studies* (2022/8), S. 1856–1872.

42 Maurice Stierl, *Migrant Resistance in Contemporary Europe*, London: Routledge 2020, S. 120.

43 Christine Graebisch, »Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des

land eine lange Tradition.⁴⁴ Im Jahr 2022 wurden 102 Menschen in acht EU-Mitgliedstaaten wegen Fluchthilfe kriminalisiert:⁴⁵ »Neue Straftatbestände werden geschaffen, bereits existierende missbräuchlich angewendet oder Menschen mit unverhältnismäßig drastischen Anklagen konfrontiert. Diese reichen bis zu Vorwürfen wegen angeblichem Terrorismus oder Organisierter Kriminalität.«⁴⁶

Die strafrechtliche Verfolgung der Schleusung von Migrierenden ist seit Ende der 1990er Jahre weltweit auf unterschiedlichen Rechtsebenen verankert.⁴⁷ Für den europäischen Kontext ist die sogenannte Schleusungs-Behilfenrichtlinie (2002/90/EG) relevant. Die EU hat mit dieser versucht, eine Harmonisierung der strafrechtlichen Bestimmungen in den EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. Nach Artikel 1 der Richtlinie soll jeder Mitgliedstaat angemessene Sanktionen für diejenigen festlegen, die Personen vorsätzlich unter Verletzung der Rechtsvorschriften bei der Einreise oder Durchreise helfen. Als weitere Fallgruppe erfasst der Artikel Schleusungen zu Gewinnzwecken. Im deutschen Recht ist die strafrechtliche Sanktionierung von Schleusungen beispielsweise in § 96 Aufenthaltsgesetz festgeschrieben.

Das Problem der Richtlinie war schon immer, dass die nur sieben Normen umfassende Vorschrift sehr unbestimmt ist⁴⁸ und in der Praxis »systematisch zur Verfolgung von humanitären und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen aus der EU eingesetzt« wird.⁴⁹ Dabei gerät die Richtlinie in Konflikt mit ihren völkerrechtlichen Bezügen. Auf völkerrechtlicher Ebene stützt sich die Kriminalisierung der Schleusung auf das *Zusatzprotokoll*

Pre-Crime-Rechts für »Gefährder«, in: *Kriminologie – Das Online-Journal* (2019/1), S. 75–103 (76).

44 Silja Klepp, *Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer*, Bielefeld: transcript 2011, S. 261ff.

45 Brot für die Welt, *Atlas der Zivilgesellschaft*, München 2023, S. 40.

46 Ebd., S. 41.

47 Andreas Schloenhardt, »Samariter, Schlepper, Straftäter: Fluchthilfe und Migrantenschmuggel im 21. Jahrhundert«, *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2015/25), S. 38–42 (39).

48 Sergio Carrera/Lina Vosyliute/Stephanie Smialowski/Jennifer Allsopp/Gabriella Sanchez, »Fit for purpose? The Facilitation Directive and the criminalization of humanitarian assistance to irregular migrants: 2018 update, Study«, Poliy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs, 2018: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/608838/IPOL_STU\(2018\)608838_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/608838/IPOL_STU(2018)608838_EN.pdf) (Zugriff: 02.07.2025).

49 Laura Schack, »Humanitarian Smugglers? The EU Facilitation Directive and the Criminalisation of Civil Society«, *Border Criminologies* 06.07.2020 <https://blogs.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2020/07/humanitarian> (Zugriff: 02.07.2025).

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. »Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen«, um die Schlepperei von Migrierenden als Straftaten zu umschreiben, heißt es in Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens. Das Protokoll zielt jedoch erkennbar auf den Schutz der betroffenen Personen als einer vulnerablen Gruppe ab, nicht auf den »Schutz von Staaten gegen irreguläre Einreisen«. ⁵⁰ Ein zentrales Kriterium des Abkommens ist, dass nur diejenigen Schleusungen kriminalisiert werden sollen, die mit Bereicherungsabsicht getätigt werden. ⁵¹ Deshalb müsste die humanitäre Fluchthilfe davon ausgenommen sein. Aber in der EU-Richtlinie ist der Gewinnzweck als bestimmendes Kriterium nicht enthalten, sondern nur als ein weiterer Tatbestand aufgeführt.

In den EU-Mitgliedstaaten gibt es eine große Spannweite an Umsetzungen und behördlichen Praktiken, ⁵² wobei sich die wenigsten Staaten an die völkerrechtlichen Standards halten. Auch die EU-Kommission konstatiert, »dass strafrechtliche Ermittlungen gegen Personen und deren strafrechtliche Verfolgung aus Gründen, die mit dem Straftatbestand der Beihilfe in Zusammenhang stehen, seit 2015 in der EU zugenommen haben«. ⁵³ In Griechenland, wo aufgrund der geographischen Lage des Landes viele Asylsuchende ankommen, werden die Strafnormen zur Schleusung besonders restriktiv angewendet. Allein im Jahr 2022 gab es laut einer Dokumentation von Borderline Europe mindestens 1.374 Personen, die wegen Schleusungen verhaftet wurden. ⁵⁴ In Schnellverfahren werden drakonische Haftstrafen verhängt, die bis zu 46 Jahre betragen können. Auch Flüchtlinge selbst werden immer öfter inhaftiert, ⁵⁵

50 Dana Schmalz, »Schutzsuchende als Schleuser? Grenzen des internationalen Rechts hinsichtlich der Kriminalisierung von Flucht«, *verfassungsblog.de* 22.08.2023, <https://verfassungsblog.de/schutzsuchende-als-schleuser/> (Zugriff: 02.07.2025); siehe auch Schloenhardt: »Samariter, Schlepper, Straftäter«, S. 40.

51 Schloenhardt: »Samariter, Schlepper, Straftäter«, S. 40.

52 Zur Übersicht: EU-Kommission, Mitteilung der Kommission. Leitlinien der Kommission zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt, in: Amtsblatt der Europäischen Union, C 323 v. 1.10.2020, S. 5.

53 Ebd., S. 2.

54 Julia Winkler/Lotta Mayr, *A Legal Vacuum. The Systematic Criminalisation of Migrants for Driving a Boat or Car to Greece. A Study by Borderline Europe*, 2023; siehe auch Clara Bünger, »Seenotretter:innen als Staatsfeinde Nr. 1?«, in: Nele Austermann et al. (Hg.), *Recht gegen Rechts, Report 2024*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2024, S. 57–63.

55 Lara Straatmann/Achim Pollmeier/Shafagh Laghai, »Kampf gegen Schleuser trifft auch Flüchtlinge«, *tagesschau.de* 21.09.2023, <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/schleuser-eu-100.html> (Zugriff: 02.07.2025).

obwohl dies dem Pönalisierungsverbot des internationalen Flüchtlingsrechts widerspricht.⁵⁶ Auch in Frankreich stehen die Verteidiger:innen von Menschenrechten unter Druck. Amnesty International spricht in einem Report über ein »Klima der Angst« zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und Behörden, dass durch willkürliche Personalienkontrollen, Gängelungen, verbalen Angriffen und mitunter auch Festnahmen seitens des Staates geschaffen worden sei.⁵⁷ Die EU-Kommission hat 2020 Auslegungshinweise veröffentlicht, demzufolge die Kriminalisierung der humanitären Fluchthilfe europarechtswidrig sei,⁵⁸ jedoch kein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um die unbestimmte Richtlinie selbst zu verändern. Vielmehr erklärte die Kommission, es gäbe keine Beweise, »dass die Schleusungs-Beihilfe-Richtlinie die Ursache der Kriminalisierung sei«.⁵⁹

Mit Didier Bigo lässt sich erklären, warum die EU-Staaten derart rigide auf die solidarische Unterstützung von Geflüchteten reagieren. Das Grenzregime zielt darauf, die vermeintlichen Gefahren von »Außen« mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln einzudämmen, bei den Unterstützungshandlungen für Geflüchtete entsteht jedoch eine Gefahr von »innen«, der Körper des Staates wird dieser Annahme zufolge »zer-setzt«. Die Professionellen der Sicherheitspolitik sehen sich von allen Seiten unter Druck und verfolgen eine »Nulltoleranz«-Linie gegenüber der Fluchthilfe.

V. Solidarischer Rechtskampf

Die Akteure der Solidaritätsnetzwerke nehmen die Kriminalisierung nicht einfach hin. Sie setzen sich politisch und zugleich rechtlich gegen strafrechtliche Ermittlungsverfahren zur Wehr. Mitunter finden die Praktiken der Akteur:innen auch Eingang in Rechtskämpfe, die sich gegen die menschenrechtswidrige Push und Pullback-Praxis im Mittelmeer wenden, zum Beispiel wie im Falle der SeaWatch, die einen tödlichen Einsatz der libyschen Küstenwache filmte und ein (erfolgloses) Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte initiierte.⁶⁰

56 Schmalz, »Schutzsuchende als Schleuser«.

57 Amnesty International, Targeting Solidarity: Criminalization and Harassment of People Defending Refugee and Migrant Rights in Northern France, London 2019, S. 17.

58 EU-Kommission, Mitteilung der Kommission. C 323 v. 1.10.2020, S. 6.

59 Schack, »Humanitarian Smugglers?«.

60 Sonja Buckel, »Berührungslose Kontrolle. Kämpfe um die symbolische Macht des Rechts auf der Hohen See«, in: dies. et al. (Hg.), *Kämpfe um Migrationspolitik seit 2015*, Bielefeld: transcript 2021, S. 65–91; in seiner

Italienische Anwält:innen haben 2023 zudem ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache *Kinsa* auf den Weg gebracht, bei dem die Kriminalisierung von Schleusungen und Fluchthilfen nach Europa untersucht und die Beihilfen-Richtlinie grundsätzlich zur Disposition gestellt wurde.⁶¹ Ziel des Verfahrens war es festzustellen, dass die Fluchthilfe ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht im Lichte der Europäischen Grundrechtecharta kriminalisiert werden darf.⁶² In seiner Entscheidung vom Juni 2025 hat der EuGH festgestellt,⁶³ dass Personen, die ihre eigenen Kinder über die Grenze bringen, nicht den Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise erfüllen. Das Verfahren und die Entscheidungsgründe sind von grundlegender Bedeutung, weil der EuGH erkennbar humanitäre Beweggründe nicht als kriminelle Schleusung verstanden wissen will.

Ein Rechtskampf, der vor dem französischen Verfassungsrat ausgetragen wurde, hat im Jahr 2018 international für Aufsehen gesorgt. Dabei ging es um ein Strafurteil gegen den Olivenbauern Cédric Herrou, der in der Nähe der italienischen Grenze lebt. Dieser hatte im Frühjahr 2016 eine Flüchtlingsfamilie im Gebirge gefunden und auf seinem Hof untergebracht. Der Hof entwickelte sich zu einer informellen Unterbringungsstruktur für geflüchtete Menschen. Die Aktivitäten Herrous spielten sich vor einer veränderten politischen Lage in Frankreich ab. Aufgrund der islamistischen Terroranschläge von 2015 hatte die Regierung Binnengrenzkontrollen eingeführt und einen landesweiten Ausnahmezustand verhängt. Die »Versicherheitlichung« der Migration hat sich in Frankreich mit diesem Konnex zur Terrorismusbekämpfung erheblich intensiviert. Die Flucht von Menschen nach und über Frankreich wurde dadurch erheblich erschwert. Der Bauer wurde mehrmals in Gewahrsam genommen und aufgrund von Artikel L.622-1 des *Gesetzbuches über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern sowie über das Asylrecht* im Jahr 2017 wegen der Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt und Aufenthalt auf Bewährung verurteilt.

Gegen das Urteil wendete sich der Bauer mit Unterstützung seiner Anwälte an den Verfassungsrat mit der Frage, ob die Bestimmungen des französischen Aufenthaltsrechts gegen die Verfassung, konkret den Grundsatz der Brüderlichkeit verstoßen. Artikel 2 der französischen Verfassung definiert den Wahlspruch der Republik als »Freiheit, Gleichheit

Entscheidung hat der EGMR eine Jurisdiktion Italiens für das Verhalten der libyschen Küstenwache verneint, EGMR, 20.05.2025 - 21660/18.

61 Europäischer Gerichtshof, C-460/23; siehe <https://www.kinsa-case.eu/> (Zugriff: 02.07.2025).

62 Stefano Zirulia, »Waiting for Kinsa. The Criminalisation of Facilitating Irregular Immigration before the CJEU«, *verfassungsblog.de* 10.06.2024, <https://verfassungsblog.de/waiting-for-kinsa/> (Zugriff: 02.07.2025).

63 EuGH, 03.06.2025 - C-460/23.

und Brüderlichkeit« und die Präambel bezeichnet den Begriff als ein »gemeinsames Ideal« (Artikel 72-3). In dem Verfahren traten als Drittparteien unter anderem die Französische Liga für Menschenrechte, der Verein »SOS soutien o sans papiers« und die Menschenrechtsorganisation CIMADE auf, die allesamt seit langem in Frankreich die Kämpfe der Sans Papiers unterstützen, die nicht selten in Rechtskämpfen ausgetragen wurden.⁶⁴ Herrou ist zudem kein Einzelkämpfer, sondern Vorsitzender des Vereins Roya Citoyenne, der Flüchtlinge unterstützt.

Bei den beteiligten Akteuren handelt es sich um klassische organisatorische Machtressourcen für Rechtskämpfe, die in der Lage sind, einem Verfahren eine grundlegende Bedeutung zu verleihen und den Sachverhalt in der Öffentlichkeit durch politische Kampagnen bekannt zu machen. Der Rechtskampf konnte auch aus diskursiven Ressourcen schöpfen, weil die Frage der Kriminalisierung von Fluchthilfe in Frankreich seit Jahrzehnten öffentlich umstritten ist. In rechtsdogmatischer Hinsicht konnte der Rechtskampf jedoch auf keiner besonderen Vorarbeit aufbauen. Der Begriff der Brüderlichkeit beziehungsweise Solidarität spielte in der juristischen Auslegungspraxis zuvor keine nennenswerte Rolle. Bourdieu hat darauf verwiesen, dass die »professionellen Arbeiter am Symbolischen«, also die juristischen Expert:innen, im juristischen Feld⁶⁵ das Recht nur dann durch die Auslegung mit Leben erfüllen können, wenn sie sich auf die »objektiven Strukturen der sozialen Welt« beziehen:⁶⁶ »Sie bringen nur dann das hervor, was sie benennen – neue Praktiken, neue Sitten und nicht zuletzt neue Gruppen –, wenn sie das benennen, was im Kommen ist, was sich ankündigt. Sie sind also nicht so sehr die Hebammen als vielmehr die Protokollanten der Geschichte.«⁶⁷ Ganz deutlich wird hier die Verknüpfung der juristischen Auslegung mit den realen (Rechts-)Kämpfen. Nicht der Verfassungsrat selbst hatte die Brüderlichkeit als Rechtsprinzip ins Spiel gebracht, sondern die klagenden Parteien und Drittintervent:innen,⁶⁸ die ihre Argumentation vor dem Hintergrund eines größeren öffentlichen Diskurses vertraten.

In seiner Entscheidung stellte der Verfassungsrat vergleichsweise nüchtern fest,⁶⁹ dass sich aus dem Grundsatz der Brüderlichkeit die Freiheit ergibt, »anderen Menschen aus einer humanitären Absicht heraus zu

64 Benjamin Boudou, »The Solidarity Offense in France: Egalité, Fraternité, Solidarité!«, *verfassungsblog.de* 06.07.2018, <https://verfassungsblog.de/the-solidarity-offense-in-france-egalite-fraternite-solidarite/> (Zugriff: 02.07.2025).

65 Bourdieu, »Die Kraft des Rechts«, S. 62.

66 Ebd., S. 61.

67 Ebd., S. 61.

68 Fraternité. Editorial, *European Constitutional Law Review* (2019/2), S. 183–193 (188).

69 Conseil constitutionnel, Entscheidung Nr. 2018-717/718 QPC v. 6.7.2018.

helfen, ohne Ansehen der Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Geholfenen auf dem französischen Staatsgebiet«. ⁷⁰ Straßlos seien Hilfen, die dem Zweck dienen, »dem Ausländer würdige und anständige Lebensbedingungen zu sichern«. ⁷¹ Die dem Strafverfahren von Cédric Herrou zugrundeliegenden Strafnormen erklärte der Verfassungsrat für verfassungswidrig.

Jedoch entkriminalisierte der Verfassungsrat nicht jede Form der Fluchthilfe. Die Hilfe für Ausländer, die erst im Begriff sind, auf das französische Staatsgebiet zu reisen, blieb strafbewehrt. Der Kampf gegen irreguläre Einwanderung sei »Teil der Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einem Ziel von Verfassungsrang«. ⁷² Es obliege dem Gesetzgeber, den »Grundsatz der Brüderlichkeit und den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung miteinander zu vereinbaren«. ⁷³ Damit ist die »Brüderlichkeit nicht universell«, sondern zur Solidargemeinschaft gehört nur, wer schon auf dem Staatsgebiet befindlich ist. ⁷⁴ Die Versicherheitlichung der Migration an den Grenzen wird durch die Entscheidung prinzipiell aufrechterhalten. Zudem zeigen Rechtsverfahren, die nach dem Urteil geführt wurden, dass Unterstützer:innen der Fluchthilfe weiterhin Repressionen ausgesetzt sind und Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtslage fortbestehen. ⁷⁵ Diese kategoriale Unterscheidung, mit der auf der einen Seite die Emanzipationskraft des Rechts gestärkt, aber seine Herrschaftsabsicherung zugleich reproduziert wird, hat auch Didier Bigo als ein Problem angesehen. Er zeigt sich skeptisch gegenüber menschenrechtsbasierten Politiken: »So ist zum Beispiel der Diskurs über Menschenrechte von Asylsuchenden de facto ein Teil des Versicherheitlichungsprozesses, wenn die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und illegalen Migranten übernommen wird, bei der ersten durch die Verdammung letzterer geholfen wird, was aber die Kontrolle der Grenzen an sich rechtfertigt«. ⁷⁶

Die Akteur:innen, die den Rechtskampf vor den Verfassungsrat getragen haben, zeichnen sich durch eine prinzipielle Kritik am französischen

70 Ebd., Rn. 8.

71 Ebd., Rn. 14.

72 Ebd., Rn. 9.

73 Ebd., Rn. 10.

74 Andreas Funke/Anselm Zöls, »Wachgeküsst: Der französische Verfassungsrat aktiviert erstmals die Fraternité – im Ausländerrecht«, *verfassungsblog.de* 01.08.2018, <https://verfassungsblog.de/wachgekuesst-der-franzoesische-verfassungsrat-aktiviert-erstmal-die-fraternite-im-auslaenderrecht/> (Zugriff: 21.9.2023).

75 Cathryn Costello/Stefano Zirulia, »Pushing Back. How to Limit Overcriminalisation of Assistance to Those in Need of Protection«, *verfassungsblog.de* 29.02.2024, <https://verfassungsblog.de/pushing-back/> (Zugriff: 02.07.2025); Amnesty International: Targeting Solidarity.

76 Bigo, »Sicherheit und Immigration«, S. 61.

und europäischen Grenzregime aus. Aber die prinzipielle Infragestellung territorialer Grenzen ließ sich nicht in das juristische Feld übersetzen. Dadurch wird zugleich die Grenze von Rechtskämpfen selbst markiert. Geht es an die zentralen Strukturprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft, ist das Recht kein Vehikel für Veränderung, sondern dies bleibt eine politische Aufgabe. Die Entscheidung hat dennoch die demokratische Handlungsfähigkeit der solidarischen Fluchthelfer:innen in Frankreich gestärkt, die ausgestattet mit der symbolischen Macht der Entscheidung zumindest für bestimmte Formen der Hilfe nicht mehr kriminalisiert werden können. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass die Polizei und Strafverfolgungsbehörden aus solidarischen Orten wie dem Bauernhof des Klägers herausgehalten werden können. In der französischen Region, in der der Hof liegt, gibt es weit gespannte solidarische Netzwerke für Geflüchtete, die eine nachhaltige Transitinfrastruktur herausgebildet haben.⁷⁷ Ethnographische Forschungen beschreiben, wie dort eine Community gegenhegemonialer Werte zur französischen Abschottungspolitik entstanden ist, die starke soziale und freundschaftliche Bindungen begründet.⁷⁸ Solche Orte sind Bausteine einer abolitionistischen Demokratie. Eine ähnliche internationale Ausstrahlungskraft hatte beispielsweise das Hotel City Plaza in Athen, das zwischen 2016 bis 2019 besetzt war. Von diesen Orten ausgehend entwickeln sich konkrete solidarische Praktiken und Alternativen zum Strafrecht.

VI. Solidarität und Soziales Recht

Ist es möglich, den französischen Rechtskampf und die Praktiken der transnationalen Solidarität in Europa gegen die Kriminalisierung der Fluchthilfe zu universalisieren? Dazu bedürfte es, wie Sonja Buckel es genannt hat, entsprechender Rechtsfiguren, die »als Ablagerungen vergangener Auseinandersetzungen« zu verstehen sind.⁷⁹ Das heißt, es bedürfte einer Norm, die sprachlich offen genug ist, um eine solidarische Praxis gegen die Kriminalisierung zu begründen. Erst dann kann sich eine gesellschaftliche Auseinandersetzung in einen Rechtskampf übersetzen.

Nur kennen die allermeisten Verfassungen und Konventionen in Europa keine Norm der »Brüderlichkeit« oder »Solidarität«. Diese ist

77 Luca Gilberti: »Support for Migrants as a Form of Territorial Struggle: Endogenous Solidarity in the Roya Valley«, in: Livio Amigoni/Silvia Aru/Ivan Bonnin/Gabriele Proglia/Cecilia Vergnano (Hg.), *Debordering Europe. Migration, Diasporas and Citizenship*, Cham: Palgrave Macmillan 2021, S. 205–219 (213).

78 Ebd., S. 214.

79 Buckel, *Welcome*, S. 74.

vielmehr das spezifische Ergebnis des radikalen revolutionären Wegs, den die Französische Republik gegangen ist. Und beide Begriffe sind auch nicht unproblematisch. Vor allem die Brüderlichkeit ist nicht nur dem Namen nach ein maskuliner Begriff, sondern geht auf ein spezifisch bürgerliches Verständnis zurück, demzufolge »die Geschichte der Ausbreitung von Freiheit und Gleichheit als Fortschritt des modernen Patriarchats erzählt werden kann«.⁸⁰

Im Gegensatz zur Brüderlichkeit hat die Solidarität eine revolutionärere Schlagrichtung entwickelt und hebt sich von einem bürgerlichen Begriffsverständnis ab, indem sie den »Zusammenhalt und die Gleichheit der Interessen derer [meint], die unter den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen leiden«.⁸¹ So lässt sich auch erklären, dass in der Entscheidung des Verfassungsrats die Brüderlichkeit auch exkludierend konzipiert und bspw. nicht auf die Hilfe für Menschen außerhalb der Grenzen angewendet wird. Deswegen ist fraglich, inwiefern Brüderlichkeit und Solidarität in ihrer unterschiedlichen Nuancierung konkrete Einfallstore für eine progressive Aneignung des Rechts durch Kämpfe sein können.

Rechtskämpfe gegen die Kriminalisierung von Fluchthilfe wären auch im deutschen Kontext bedeutsam. Nach den §§ 95 und 96 Aufenthaltsgesetz gibt es »ein erhebliches Risiko (...), sich bei einer sogenannten ›Fluchthilfe‹ strafbar zu machen«.⁸² Kriminalisierungen haben seit 2015 durchaus zugenommen. Als tausende Menschen im Sommer 2015 versuchten, die deutsche Binnengrenze von Österreich aus zu überqueren, gab es an der bayerischen Grenze strafrechtliche Verfahren im »Viertelstundentakt«.⁸³ Wie Funke und Zölles dargelegt haben, ist eine unmittelbare Übertragung auf das deutsche Recht beispielsweise nicht möglich. Solidarität oder Brüderlichkeit tauchen als Rechtsbegriffe nicht im Grundgesetz auf,⁸⁴ sondern das Grundgesetz spricht nur in Art. 20 vom demokratischen und sozialen Bundesstaat. Zwar gibt es Interpretationen, die die Systematik des Grundgesetzes insgesamt von einem Prinzip der Solidarität geprägt sehen,⁸⁵ dieses Verständnis geht aber in der Regel

80 David Palme, »Solidarität statt Brüderlichkeit? Über Geschichte und Bedeutung zweier politischer Begriffe«, in: *Kuckuck. Notizen zur Alltagskultur* (2021/2).

81 Ebd.

82 Marcus Bergmann/Carsten Hörich, »Strafbarkeit bei Hilfe zum Grenzübertritt?«, *Asylmagazin*, (2015/12), S. 403–408 (408).

83 Anette Ramelsberger, »Schnellgericht. Prozesse gegen Schleuser«, *sueddeutsche.de* 09.05.2015, <https://www.sueddeutsche.de/politik/prozesse-schnellgericht-1.2640122?reduced=true> (Zugriff: 02.07.2025).

84 Erhard Denninger, »Solidarität als Verfassungsprinzip. Ideengeschichtlicher Hintergrund und moderne Deutungsversuche«, *KritV* (2009/1), S. 20–30 (20).

85 Uwe Volkmann, *Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung*, Tübingen: Mohr Siebeck 1998.

nicht über das sozialstaatliche Programm⁸⁶ hinaus und hat eine etatistische Schlagrichtung, die die zwischenmenschlichen Beziehungsweisen außer Acht lässt. Das Besondere an der Entscheidung des Verfassungsrats war es aber gerade, die Brüderlichkeit als intersubjektives Rechtsprinzip zu verstehen, das sich auch gegen geltende staatliche Gesetze richten kann oder zumindest mit der staatlichen Ordnung abgewogen werden muss. »Als Rechtsprinzip lässt sich Solidarität also nicht ausschließlich auf Fragen der Gerechtigkeit festlegen, sondern betrifft zugleich auch solche des guten Lebens bzw. des angemessenen Zusammenlebens in Gesellschaft [...]«, schreibt Günter Frankenberg.⁸⁷ Ein Anknüpfungspunkt könnte noch in der Würde des Menschen nach Artikel 1 des Grundgesetzes gesehen werden. Dieser prägende Verfassungsgrundsatz begründet nicht nur einen Schutzauftrag des Staates, sondern zugleich eine zwischenmenschliche Anerkennungspraxis zwischen den Menschen, die in einer Gesellschaft leben, sich würdig zu begegnen und zu verhalten. Solidarische Handlungen in der Fluchthilfe resultieren gerade aus dieser Motivation.

Anknüpfungspunkte für progressive Rechtskämpfe gibt es hingegen im Europarecht und im Internationalen Recht. In Art. 80 AEUV heißt es in Bezug auf die »Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung«, dass hierfür der »Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht« gilt. Diese Norm richtet sich zunächst an die Mitgliedstaaten und konzipiert Solidarität als zwischenstaatliches Organisationsprinzip, nicht als »Netzwerk sozialer Solidaritäten«.⁸⁸ Bedeutungen von Normen sind aber wandelbar und nicht selten hat der Europäische Gerichtshof aus dem Primär- und Sekundärrecht subjektive Rechte oder Maßstäbe abgeleitet, die auch die Rechtspositionen der Einzelnen stärken. Eine fachwissenschaftliche Debatte, die das Rechtsprinzip vom Kopf auf die Füße stellt, könnte eine Basis schaffen, um die Kriminalisierung der Fluchthilfe am Maßstab europäischer Solidarität zu messen. Im Kinsa-Verfahren hat der EuGH zudem die Grundrechte-Charta in Anschlag gebracht, um Handlungen wie die Verantwortung einer Mutter für ihr Kind aus dem Tatbestand der unerlaubten Beihilfe herauszuhalten. Schließlich heißt es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), alle Menschen »sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen«. Als Resolution der UN-Vollversammlung

86 Denninger, »Solidarität als Verfassungsprinzip«, S. 29.

87 Günter Frankenberg, *Die Verfassung der Republik. Autorität und Zivilgesellschaft in der Zivilgesellschaft*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, S. 155.

88 Frankenberg, *Verfassung der Republik*, S. 155.

ist die AEMR völkerrechtlich nicht bindend, aber Richter:innen können durchaus in (verfassungsgerichtlichen) Entscheidungen auf sie Bezug nehmen und ihre juristischen Begründungen mit ihr anreichern. Solidarische Rechtskämpfe stehen daher nicht vor dem Nichts, sie können Bezüge zum Recht herstellen, um eine »nicht-staatliche Solidarisierung« zu fördern und »damit einer Zivilgesellschaft von größerer Dichte« zu-
 zuarbeiten.⁸⁹

Der Film *Le Havre* endet damit, dass der Protagonist Marcel mit seiner zuvor schwer erkrankten, aber dann überraschend geheilten Partnerin nach Hause zurückkehrt. Das letzte Bild zeigt blühende Kirschblüten, ein Symbol des Aufbruchs. Werden solidarische Rechtskämpfe gegen die Kriminalisierung der Fluchthilfe eine ähnliche Wendung einleiten können?

89 Ebd., S. 206.